

Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal und Behördenmitglieder (Rahmenreglement)

der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern

1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal, soweit dieses Zusatz-Spesenreglement nicht davon abweicht.

2. Leitende Angestellte und Behördenmitglieder

Als leitende Angestellte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Pfarreleitende
- Pastoralassistent / Pastoralassistentin / Vikar
- Leiter / Leiterin Religionsunterricht
- Präsident / Präsidentin Kirchgemeinde
- Kirchmeier / Kirchmeiern
- Verwalter / Verwalterin Kirchgemeinde
- Kirchenräte
- Rechnungskommissionen
- Synodalräte, Synodalen

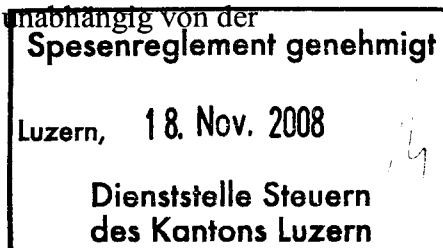
3. Pauschalspesen

Den Leitenden Angestellten und Behördenmitglieder erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation. Die Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen (Bagatellspesen) sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher den leitenden Angestellten und den Behördenmitglieder eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

Mit der Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von Fr. 50 pro Ereignis abgegolten. Dabei gilt jede Ausgabe als einzelnes Ereignis. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise) anfallen (Kumulationsverbot). Empfänger von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben bis Fr. 50 nicht mehr effektiv geltend machen.

Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

- Einladungen von Geschäftspartnern zu kleinen Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Geschäftspartnern zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten, aber exkl. Catering-Service



- Geschenke, die bei Einladungen von Geschäftsfreunden überbracht werden, wie Blumen, Alkoholikas
- Zwischenverpflegungen (Mittag- und Abendessen auf Geschäftsreisen können jedoch abgerechnet werden)
- Trinkgelder (Trinkgelder können für die Beurteilung, ob eine Kleinausgabe vorliegt, zum Rechnungsbetrag hinzugerechnet werden)
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende
- Nebenauslagen für und mit Kunden ohne Quittungen
- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Tram-, Bus-, und Taxifahrten
- Parkgebühren
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Kirchgemeindegebiet; für Synodalräte innerhalb der Stadt Luzern
- Büroentschädigung
- Kleiderreinigungen

4. Höhe der Pauschalspesen

Die Höhe der Pauschalspesen beträgt pro Jahr maximal:

- Pfarreleitende	3% des Bruttolohnes, max. Fr. 3'600 jährlich
- Pastoralassistenten / Vikar	3% des Bruttolohnes, max. Fr. 1'500 jährlich
- Verwalter/Verwalterin Kirchgemeinde	4% des Bruttolohnes, max. Fr. 4'000 jährlich
- Leiter/Leiterin Religionsunterricht	max. Fr. 1'000 jährlich
- Katecheten/Katechetinnen Vollpensum	max. Fr. 1'000 jährlich
- Präsident/Präsidentin Kirchgemeinde	Behördenabzug
- Kirchmeier	Behördenabzug
- Kirchenräte, Rechnungskommission	Behördenabzug
- Synodalräte	Behördenabzug

Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen, Ziff. 13.2.1, ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

5. Synodalräte, Synodalen, nebenamtlicher Kirchenrat und Rechnungskommissionen

Von den Entschädigungen an Synodalräte, Synodalen, nebenamtliche Kirchenräte und Mitglieder der Rechnungskommissionen kann in der privaten Steuererklärung ohne besonderen Nachweis ein Pauschalbetrag als Berufsauslagen abgezogen werden (Behördenabzug). Falls zudem effektive Spesen vergütet werden, sind diese bei der Berechnung des Pauschalbetrags anzurechnen.

Von den Entschädigungen können Fr. 2'400, zuzüglich 20% auf dem Fr. 2'400 übersteigenden Entschädigungen, höchstens jedoch Fr. 4'800 als pauschale Berufskosten der Behördenmitglieder in Abzug gebracht werden (Luzerner Steuerbuch, Weisungen StG, § 33 Nr. 3). Damit sind sämtliche Spesenauslagen wie Parkgebühren, Telefongespräche, Benützung des privaten PC's, Büromiete etc. abgegolten.

Die Kirchgemeinden haben in jedem Falle einen Lohnausweis auszustellen.

Spesenreglement genehmigt

Luzern, 18. Nov. 2008

**Dienststelle Steuern
des Kantons Luzern**

6. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern genehmigt. Die Landeskirche bzw. die einzelnen Kirchgemeinden, welche dieses Reglement zur Anwendung bringen, haben bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ein entsprechendes Gesuch (gemäss Anhang) einzureichen.

Aufgrund der Genehmigung durch die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern verzichten die Landeskirche bzw. die Kirchgemeinden auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in den Lohnausweisen.

Die Landeskirche bzw. die Kirchgemeinden, welche aufgrund des genehmigten Gesuchs von der Deklaration der effektiven Spesen dispensiert worden ist, haben sich vollumfänglich an die Bestimmungen dieses Zusatzreglements zu halten. Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements ist der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern durch den Verband der Kirchmeierinnen und Kirchmeier der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

7. Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2008 in Kraft.

